

16.09.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des
Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds
(Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz - RStruktFÜG)**

A

Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a - neu - (§ 13 Absatz 2 Satz 2 StFG)
Buchstabe b - neu - (§ 13 Absatz 2a StFG)

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „7,7 Milliarden Euro“ durch die Angabe „6,9 Milliarden Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.“

Begründung:

Die Verwendung der Altmittel zur Verringerung des Defizits im Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch muss bei der konkreten Ausgestaltung der Defizitreduzierung sichergestellt werden, dass sowohl der Bund als auch die Länder entsprechend des gesetzlichen Haftungsverhältnisses von 65:35 von der Entlastung profitieren. In dem Gesetzentwurf ist dies nicht gewährleistet.

Aus Ländersicht besteht ein derzeit nicht kalkulierbares Risiko, dass wegen des Haftungsdeckels der Länder ausschließlich der Bund von der Entlastung profitieren könnte. Dies wäre der Fall, wenn das FMS-Defizit nach der Schlussabrechnung über 24,3 Milliarden Euro liegt. Auch wenn der aktuell ausgewiesene Buchverlust des FMS unter diesem Betrag liegt, besteht eine absolute Gewissheit über die Höhe des Defizits erst zum Zeitpunkt der Endabrechnung.

Um sicherzustellen, dass auch die Länder bei der Defizitregelung entsprechend ihres gesetzlichen Haftungsverhältnisses berücksichtigt werden, wird vorgeschlagen, den Haftungsdeckel der Länder in § 13 Absatz 2 Stabilisierungsfondsgesetz um rund 810 Millionen Euro (35 Prozent von 2,3 Milliarden Euro) abzusenken.

2. Zu Artikel 3 (§ 52 Absatz 6 Satz 18 EStG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bankenabgabe wird dem Grunde nach weiter erhoben – wenn auch auf Krisen- und Ausnahmefälle der Höhe nach beschränkt. Damit führt die vorgesehene Streichung des Betriebsausgabeabzugsverbots bei zukünftig geleisteten Bankenabgaben zu Steuermindereinnahmen (auch) zulasten der Länder bzw. Kommunen.

B

3. **Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.